

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XXIX. Wie man denen Kindern Pfleger verordnen solle.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. XXIX.

Wie man denen Kindern Pfleger
verordnen solle.

In Unserer Grafschaft Hohenzollern
 soll zu jeder Zeit ein Ober-Pfleger seyn/
 und von Uns benent werden/desselben Ampt/
 und Sorge/solle sich erstrecken über all Unse-
 rer Grafschaft Kinds-Pfleger/und Pfleg-
 schaften der gestalt/das so bald Kinder von
 Vatter und Mutter Waisen werden/es
 schreitte als überlebende zur anderen Ehe/oder
 nicht/so solle Er mit Zuthun/und wissenden
 Dingen Vogt/und ganken Gerichts daselb-
 sten/da diser Kinder Güther alle/und mehrens-
 theils seyn gelegen/all Ihr Guth/ligends und
 fahrends ordentlich auffschreiben/und inven-
 tieren, auch von Stund an schaffen/das ver-
 mittelst desselben Gerichts-Erkantnis/Pfle-
 ger verordnet/beendiget/und durch dieselbe
 der Waisen Güther/nach Nothdurfft und
J
Gele-

Gelegenheit alles zum treulichsten / und fürderlichsten verwaltet / verleihen / oder gebauet werden.

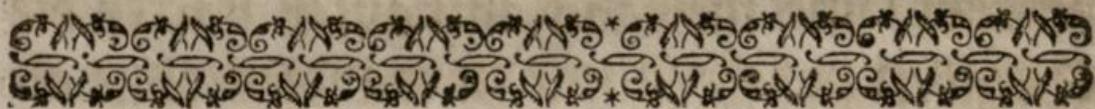
So auch bey der Erbschafft Schulden vorhanden wären / sollen Sie mit Verkaufung / oder Hingebung der fahrenden Haab / dieselben zu ehister Möglichkeit lösen / und zahlen.

Alle Kinds = Pfleger sollen Ihre Pfleg- Rechnungen von Jahr zu Jahren / wie oben vermeldet / ordnen / und setzen / damit wann Sie erforderet / mit Ihren Rechnungen gefast erscheinen / bey Pön zehen Pfund Heller.

Dieweil dann auch an der Zucht / und Aufferziehung der Kinder / und jungen unverständigen ein trefflichs / und hohes gelegen / so sollen die Pfleger sich befleissen / daß Ihre Pfleg- Kinder zu frommen ehrlichen Leuthen zur Cost und Aufferziehung verdingt / oder zum Studio, Handwercken / und anderen Geschäften / nach Eigenschafft / und Natur jedes Kinds /
ehr

ehrllich / und wol erzogen / und unterrichtet
werden.

Es sollen auch die Ober- und verordnete
Pfleger bey ihren Pflichten / so die jungen Kna-
ben / oder Mägdelein mannbar / und der Ver-
heurathung taugenlich auffsehen / und Fleiß
anwenden / damit Sie nicht blößlich verführt /
oder verkupplet / sonder mit gutem Rath / und
Betrachtung Ihrer Pfleger / und nechsten
Freunden / zu Ehren / wolbedächtlich verheu-
rathet werden.



Tit. XXX.

Weg und **S**teg zu machen / und
zu erhalten.

Wann sich einiger Schaden an den Land-
Strassen Unserer Grafschafft erzeigen
wolt / so sollen der Amptmann / Burgermei-
ster / und Heimbürger / in welchem Ampt es